

Ausstellungs- und Geschäftsbedingungen der Land-Tage GmbH, Wüsting für die LandTageNord vom 21.08. bis 24.08.2026

1. Vertragsschluss und Anmeldung

1.1 **Ausstellermanmeldungen:** Die Anmeldung hat auf dem Vordruck „Aussteller-Anmeldung“ zu erfolgen, und ist rechtsverbindlich zu unterzeichnen. Die Anmeldung ist ein unwiderrufliches Vertragsangebot an die Land-Tage GmbH, an das der Standanmelder (nachfolgend auch Aussteller) bis zum Beginn der Veranstaltung gebunden ist. Mit der Unterzeichnung der Standanmeldung werden die Ausstellungs- und Geschäftsbedingungen der Land-Tage GmbH durch den Aussteller als verbindlich anerkannt.

1.2 **Standbestätigung:** Die Bestätigung über den Eingang der Anmeldeunterlagen bei der Land-Tage GmbH erfolgt unmittelbar schriftlich. Die Eingangsbestätigung der Anmeldeunterlagen ist nicht als Standbestätigung zu betrachten. Über die Teilnahme an der Ausstellung und der angemeldeten Gegenstände entscheidet die Land-Tage GmbH und bestätigt die Teilnahme durch eine schriftliche Standbestätigung. Beanstandungen müssen innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Standbestätigung schriftlich erfolgen. In die Anmeldeunterlagen eingetragene Ergänzungen oder Forderungen können nur durch schriftliche Bestätigung der Land-Tage GmbH wirksam werden. Die Land-Tage GmbH kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller und Anbieter von der Teilnahme ausschließen. Sie kann, wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszweckes erforderlich ist, die Veranstaltung auf bestimmte Aussteller und Anbietergruppen beschränken. Die Zuteilung aller Ausstellungsflächen obliegt der Land-Tage GmbH. Entsprechendes gilt für die Ausstellungsgüter. Bei einer Ablehnung erfolgt eine schriftliche Absage.

Die Land-Tage GmbH ist berechtigt, die Standbestätigung mündlich oder schriftlich zu widerrufen, wenn der Standanmelder die Standrechnung oder die Kosten/Gebühren der Vertragspartner der Land-Tage GmbH nicht innerhalb der jeweils gesetzten Zahlungsfrist bezahlt und/oder wenn der Aussteller gegen eine der Ausstellungs- und Geschäftsbedingungen verstößt.

2. Änderung Standzuteilung und Standvorgaben/-gestaltung

2.1 **Änderung angrenzender Stände, Austausch/ Überlassung an Dritte:** Der Aussteller muss in Kauf nehmen, dass sich bei Beginn der Veranstaltung die Lage der übrigen Stände gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung ggf. verändert. Ersatzansprüche sind beiderseits ausgeschlossen. Der Aussteller ist nicht berechtigt, seine Standfläche ganz oder teilweise Dritten zu überlassen, sie zu tauschen oder Aufträge für nicht gemeldete Firmen anzunehmen. Die genehmigte Aufnahme eines Mitausstellers ist kostenpflichtig (vgl. 2.3). Eine Konkurrenzschutzklausel besteht nicht, der Aussteller hat keinen Anspruch auf Konkurrenzschutz

2.2 **Anwesenheitspflicht, Verlassen des Geländes:** Die Stände müssen während der Ausstellungszeit spätestens ab 9.00 Uhr durch den Aussteller besetzt sein. Es muss gewährleistet sein, dass während der Öffnungszeiten der Stand ständig besetzt ist. Spätestens bis 19.00 Uhr am Ausstellungstag müssen die Aussteller und deren Personal das Gelände verlassen haben. Aus Sicherheitsgründen ist das Feiern auf den Ständen nach 19.00 Uhr nicht gestattet, sofern keine Ausnahmegenehmigung der Land-Tage GmbH vorliegt.

2.3 **Mitaussteller/Gemeinschaftsaussteller:** Bei Gemeinschaftsständen, auf denen sich weitere Firmen oder Organisationen präsentieren, wird zusätzlich zur Mindestmiete eine Gebühr in Höhe von 300,00€/100,00€ zzgl. MwSt. fällig. Mitaussteller sind bei der Anmeldung anzugeben.

Sollte diese Angabe nicht erfolgen, wird dem Aussteller für jeden nicht angegebenen Mitaussteller die Mindestmiete von 250,00 €/485,00 €/540,00 € zzgl. MwSt. in Rechnung gestellt. Eine getrennte Rechnungsstellung erfolgt nicht. Jeder Mitaussteller erhält drei Ausstellerausweise.

2.4 **Preisauszeichnung:** Die angebotenen Waren müssen gemäß Preisangabenverordnung ausgezeichnet sein.

2.5 **Geschäftsanschriften:** An jedem Stand müssen der Firmenname und die vollständige Anschrift des Ausstellers sowie evtl. Mitaussteller deutlich sichtbar angebracht sein. Ebenso sind gut sichtbar die Telefonnummern des DRK, der POLIZEI und der FEUERWEHR anzubringen (erhältlich im Messebüro).

2.6 **Erdarbeiten:** Es ist grundsätzlich verboten auf dem Gelände, ohne vorherige Absprache mit der Messeleitung Erdarbeiten, einschließlich Erdbohrungen und das Einschlagen von Erdnägeln, vorzunehmen. Für Schäden haftet der Verursacher.

3. Ausstellerausweise

Jeder Aussteller mit einem Stand bis zu 75m² im Freigelände und 12m² in der Halle erhält 2 Ausstellerausweise. Zusätzliche Ausstellerausweise sind wie folgt gestaffelt: Freigelände: 76–200m²=3 Ausweise, 201–500m²=4 Ausweise, 501–700m²=5 Ausweise, 701–1000m²=6 Ausweise, ab 1001m²=7 Ausweise. Halle: bis 12m²=2 Ausweise, 13–30m²=3 Ausweise, 31–50m²=4 Ausweise, 51–100m²=5 Ausweise, ab 101m²=6 Ausweise. Mitaussteller erhalten 2 Ausstellerausweise.

4. Öffnungszeiten, Auf- und Abbauzeiten, Anlieferung

4.1 **Öffnungszeiten:** Die Ausstellung ist für Besucher von Freitag, 21.08.2026 bis Montag, 24.08.2026 täglich von 9.00 bis 18.00 Uhr geöffnet. Das Messebüro auf dem Ausstellungsgelände ist ab Montag, 17.08.2026 bis Dienstag, 25.08.2026 täglich von 8.00 bis 19.00 Uhr geöffnet.

4.2 Aufbauzeiten:

Freigelände: Montag, 17.08.2026 – Donnerstag, 20.08.2026, 7:00 Uhr bis 21:30 Uhr.
Ausstellerhalle: Montag, 17.08.2026 – Donnerstag, 20.08.2026, 7:00 Uhr bis 21:30 Uhr.

Der Standaufbau hat spätestens am Tag vor Beginn der Ausstellung, also am 20.08.2026 bis 18:00 Uhr zu erfolgen. Erfolgt dies nicht, ist die Land-Tage GmbH zur sofortigen anderweitigen Vergabe der Standfläche berechtigt, ohne dass der bisherige Aussteller Schadensersatzansprüche gegen uns geltend machen kann. Der Aussteller bleibt jedoch zur Zahlung des Rechnungsbetrages verpflichtet. Nach dem Entladen der Fahrzeuge sind diese unverzüglich vom Messegelände zu entfernen. Parkplätze stehen in ausreichender Menge zur Verfügung. Bei Eröffnung der Ausstellung am 21.08.2025 um 9:00 Uhr müssen alle Standaufbauten sowohl in der Ausstellerhalle als auch im Freigelände beendet sein.

4.3 Abbauzeiten:

Freigelände: Montag, 24.08.2026, 18.30 Uhr bis 21.30 Uhr,
Dienstag, 25.08.2026 - Donnerstag, 28.08.2025, 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
Ausstellerhalle: Montag, 24.08.2026, 18.30 Uhr bis 21.30 Uhr,
Dienstag, 25.08.2026, 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Mit dem Abbau der Stände darf am Montag, 24.08.2026 nicht vor 18.00 Uhr begonnen werden. Bei einem vorzeitigen Abbau wird eine Konventionalstrafe in Höhe der Standmiete zzgl. MwSt. erhoben. Das Freigelände steht

Ausstellungs- und Geschäftsbedingungen der Land-Tage GmbH, Wüsting für die LandTageNord vom 21.08. bis 24.08.2026

den Ausstellern drei Tage nach der Ausstellung ohne Bewachung unentgeltlich zur Verfügung. Ist ein Ausstellungsgegenstand nicht innerhalb von sieben Tagen nach Beendigung der Ausstellung abgeräumt, ist die Land-Tage GmbH ohne vorherige Mitteilung an den Aussteller berechtigt, das Ausstellungsgegenstand auf Kosten des Ausstellers zu entfernen und anderweitig einzulagern.

- 4.4 **Anlieferungen an den Ausstellungstagen:** Die Anlieferung kann täglich von 7:00 Uhr bis 8:00 Uhr und von 18:30 Uhr bis 19:00 Uhr erfolgen. Danach sind alle Fahrzeuge vom Ausstellungsgelände zu entfernen.

5. Ausstellungsgüter, Ausstellung von Tieren, mitgeführte Hunde

- 5.1 **Ausstellungsgüter, Verkauf von Lebensmitteln, Getränken und Genussmitteln:** Nicht angemeldete Ausstellungsgegenstände und Dienstleistungen müssen auf Anforderung der Messeleitung unverzüglich aus dem Verkauf genommen werden. Der Verkauf von Lebensmitteln, Getränken und Genussmitteln ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der Ausstellungsleitung gestattet.
- 5.2 **Ausstellung von Tieren, Mitführen von Hunden:** Ist die Ausstellung von Tieren vorgesehen, so sind Tierart, Anzahl und Herkunftsort der Land-Tage GmbH vier Wochen vor der Veranstaltung schriftlich mitzuteilen. Für die Ausstellung von Tieren sind insbesondere veterinärmedizinische Anordnungen und Vorschriften einzuhalten. Mitgeführte Hunde müssen durch einen Impfpass eine Tollwutimpfung nachweisen.

6. Zahlungsbedingungen, Pfandrecht

- 6.1 **Zahlungsbedingungen:** Die Zahlung des Rechnungsbetrages ist ohne Abzug innerhalb der in der Rechnung genannten Zahlungsfrist zu zahlen. Ist der Rechnungsbetrag innerhalb der Zahlungsfrist nicht eingegangen, ist die Land-Tage GmbH berechtigt, ohne ausdrückliche Kündigung oder Rücknahme der Standbestätigung, über die Standfläche des Ausstelleranmelders anderweitig zu verfügen. Dem Aussteller stehen dabei keine Schadensersatzansprüche zu.
- 6.2 **Pfandrecht:** Ein Pfandrecht und Zurückbehaltungsrecht steht der Land-Tage GmbH bei Zahlungsverzug des Ausstellers an dessen sämtlichen Ausstellungsgegenständen zu. Sollte der Aussteller trotz einer entsprechenden Zahlungsaufforderung mit Fristsetzung seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommen, ist die Land-Tage GmbH berechtigt, die zurückgehaltenen Ausstellungsgegenstände nach ihrer Wahl freihändig zu verkaufen oder öffentlich versteigern zu lassen. Der Erlös wird auf die Forderung der Land-Tage GmbH samt Kosten angerechnet. Die Land-Tage GmbH übernimmt keinerlei Haftung für Schäden am Ausstellungsgegenstand während der Ausübung des Zurückbehaltungs- und Pfandrechtes, ausgenommen im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

7. Haftung, Versicherung, Beaufsichtigung/ Bewachung der Stände

Eine Haftung für Beschädigung, Diebstahl, Feuer, usw. übernimmt die Land-Tage GmbH während der gesamten Ausstellungszeit, einschließlich der Zeit für Auf- und Abbau, nicht, ausgenommen im Falle eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens der Land-Tage GmbH. Für durch höhere Gewalt eintretende Beeinträchtigungen oder Schäden übernimmt die Land-Tage GmbH ebenfalls keinerlei Haftung.

Der Aussteller haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen. Jeder Aussteller hat eine Haftpflichtversicherung

abzuschließen, die seine Tätigkeit als Aussteller abdeckt. Dem Aussteller wird empfohlen, selbst für die von ihm angemietete Fläche und für den Verlust bzw. Schäden an seinen eingebrachten Sachen, auf eigene Kosten eine Versicherung abzuschließen.

Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch während der Auf- und Abbauzeiten. Sonderwachen durch den Aussteller sind der Land-Tage GmbH anzuzeigen. Das gleiche gilt für die Fertigkeit der Standfläche und für den Standaufbau. Eine allgemeine Bewachung der Ausstellerhalle und des Freigeländes während der Ausstellungszeit erfolgt durch die Land-Tage GmbH von Mittwoch, 19.08.2026 bis Montag, 24.08.2026 jeweils von 19:00 Uhr bis 7:00 Uhr des Folgetages. Eine Bewachung der einzelnen Messestände ist damit nicht verbunden.

8. Nichtteilnahme des Ausstellers, Rücktritt und Absage

- 8.1 **Nichtteilnahme/ Rücktritt des Ausstellers:** Bei Rücktritt des Ausstellers bis zum 30.05.2026 werden 25 % des Rechnungsbetrages als Verwaltungskosten berechnet. Erfolgt der Rücktritt nach dem 30.05.2026, ist die gesamte Standmiete fällig, sofern die Standfläche nicht anderweitig zu gleichen Bedingungen vermietet werden kann. In die-sem Fall werden ebenfalls 25 % des Rechnungsbetrages als Verwaltungskosten berechnet.
- 8.2 **Rücktritt der Land-Tage GmbH:** Die Land-Tage GmbH ist zum Rücktritt berechtigt, wenn
- a) die vollständige Mietzahlung nicht bis spätestens zu dem in der Rechnung festgelegten Zeitpunkt eingegangen ist und der Aussteller auch nicht nach Ablauf einer ihm gesetzten Nachfrist zahlt;
 - b) der Stand nicht rechtzeitig, das heißt bis spätestens 24 Stunden vor der offiziellen Eröffnung erkennbar belegt ist;
 - c) der Aussteller gegen das Hausrecht verstößt und sein Verhalten auch nach Abmahnung nicht einstellt;
 - d) die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung in der Person des angemeldeten Ausstellers nicht mehr vorliegen oder der Land-Tage GmbH nachträglich Gründe bekannt werden, deren rechtzeitige Kenntnis eine Nichtzulassung gerechtfertigt hätte.
- Dies gilt insbesondere für den Fall der Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens sowie den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit des Ausstellers. Der Aussteller hat die Land-Tage GmbH über den Eintritt dieser Ereignisse unverzüglich zu unterrichten.
- Die Land-Tage GmbH kann in den oben genannten Fällen Ersatzansprüche geltend machen. Ziffer 8.1 findet entsprechend Anwendung.
- 8.3 **Verschieben, Absage:** Auf Grund von unvorhergesehenen Ereignissen wie höhere Gewalt, Naturkatastrophen, Krieg, Unruhen, Streiks, Pandemien sowie behördliche Maßnahmen und Auflagen, die der Veranstalter nicht zu vertreten hat, ist der Veranstalter berechtigt, die Veranstaltung zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder abzusetzen sowie vorübergehend oder endgültig oder in einzelnen Teilen oder insgesamt zu schließen. In diesen Fällen haftet die Land-Tage GmbH nicht für Schäden und/oder sonstige Nachteile, die sich für den Aussteller hieraus ergeben. Die Verantwortung der Land-Tage GmbH ist damit aufgehoben. Auf Verlangen der Land-Tage GmbH ist der Aussteller verpflichtet, einen angemessenen Anteil an den durch die Vorbereitung der Veranstaltung entstandenen Kosten zu tragen. Bei einer Absage der Veranstaltung bis zum 31.07.2026 wird eine pauschale Ausfallgebühr von 25% der Rechnungssumme erhoben. Bei einer Absage

Ausstellungs- und Geschäftsbedingungen der Land-Tage GmbH, Wüsting für die LandTageNord vom 21.08. bis 24.08.2026

der Veranstaltung nach dem 31.07.2026 wird die Höhe der Ausfallgebühr anteilig errechnet und bestimmt sich nach der Summe aller auf Seiten des Veranstalters bereits entstandenen Kosten.

9. Werbung

Werbung aller Art ist nur innerhalb des Ausstellungsstandes für die eigene Firma des Ausstellers und nur für die von ihm hergestellten oder vertriebenen Erzeugnisse erlaubt, soweit diese angemeldet und zugelassen sind. Lautsprecherwerbung, Diapositiv- oder Filmvorführungen bedürfen der Zustimmung der Messeleitung. Das gleiche gilt für die Verwendung anderer Geräte und Einrichtungen, durch die auf optische oder akustische Weise eine gesteigerte Werbewirkung erzielt werden soll. Das Verteilen von Werbemitteln auf den Parkplätzen und an den Eingangsbereichen ist untersagt. Kosten für die Beseitigung von Verunreinigungen werden dem Aussteller in Rechnung gestellt.

10. Behördliche Genehmigungen, gesetzliche Bestimmungen und Richtlinien

Zelte von mehr als 75m² Grundfläche und andere genehmigungsbedürftige bauliche Anlagen gemäß der Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten sind vom Bauordnungsamt des Landkreises Oldenburg abzunehmen. Die Abnahme ist eigenständig bei dem Bauordnungsamt des Landkreises Oldenburg anzumelden. Die Abnahmebescheinigung ist der Ausstellungsleitung vorzulegen. Auch Zeltbauten kleiner als 75 m² Grundfläche und entsprechende bauliche Anlagen, die keine behördliche Ausführungsgenehmigung und/oder Gebrauchsabnahme benötigen, gelten als fliegende Bauten. Diese müssen trotzdem grundsätzlich den technischen Vorgaben für fliegende Bauten entsprechen und standsicher sein. Für die Einhaltung haftet ausschließlich der Aussteller, die Land-Tage GmbH übernimmt keine Haftung. Den Weisungen und Auflagen des Bauordnungsamtes ist Folge zu leisten. Bei der Ausgestaltung der Stände in der Ausstellerhalle und in dem Ausstellertelt dürfen nur schwer entflammable Materialien verwendet werden. Für die gewerbliche Ausstellung zusätzlich erforderliche Konzepte wie z.B. Hygienekonzepte oder ähnliches, sind in der aktuellen Fassung umzusetzen.

11. Ordnungsbestimmungen

11.1 Hausrecht: Das Hausrecht über das Ausstellungsgelände und auf den Parkplätzen, während der Aufbau-, Ausstellungs- und Abbauzeit wird ausschließlich von der Land-Tage GmbH ausgeübt. Bei Nichtbeachtung der Anordnung der Messeleitung ist die Land-Tage GmbH berechtigt, den Stand ohne Schadenersatzansprüche räumen zu lassen.

11.2 Parken: Das Parken auf den ausgewiesenen Stellflächen ist kostenfrei. Das Parken auf dem Ausstellungsgelände während der Messetage ist nicht gestattet. Fahrzeuge sind auf den gesondert ausgewiesenen Parkplätzen abzustellen. Aus Sicherheitsgründen kann das Übernachten auf dem Ausstellungsgelände nicht gestattet werden. Wohnmobile, Wohnwagen und LKWs mit Wohnkabinen sind auf einem gesondert ausgewiesenen Parkplatz abzustellen. Das Abstellen von Anhängern und Kraftfahrzeugen in den Zufahrtbereichen der Stellflächen von der Holler Landstraße und auf der Raiffeisenstraße ist untersagt.

11.3 Beseitigung von Verunreinigungen: Kosten für die Beseitigung von Verunreinigungen des Ausstellungsgeländes und der Parkplätze seitens eines Ausstellers durch

Schadstoffe, wie z. B. Öle oder Kraftstoffe aus Maschinen, Geräten und Fahrzeugen, hat der die Verunreinigung verursachende Aussteller zu tragen, auch wenn ihn kein Verschulden trifft. Dies gilt auch, wenn die Verunreinigung durch dritte Personen verursacht wurden, die für die Aussteller tätig wurden. Der Stand ist besenrein zu hinterlassen. Ist dies nicht der Fall, werden alle entstandenen Kosten dem Aussteller in Rechnung gestellt. Die Ausstellungsgegenstände und Standausstattungen sind durch den Aussteller zu entsorgen. Tägliche Abfälle - mit Ausnahme von Sondermüll - werden von der Land-Tage GmbH kostenlos entsorgt. Der Müll ist in üblichen Mengen, sichtbar in Müllsäcke verpackt, am Abend an die Wege zu stellen.

12. Versorgung

Die Beleuchtung ist in der Ausstellerhalle vorhanden. Darüberhinausgehende Anschlüsse für Strom, Wasser und Abwasser muss der Aussteller bei der Land-Tage GmbH kostenpflichtig bestellen. Die Abrechnung für die Bereitstellung und für den Verbrauch erfolgt pauschal. Eine Weitergabe an andere Aussteller ist unzulässig. Im Freigelände befinden sich die Versorgungsanschlüsse in einer Entfernung von bis zu 25 m. In der Ausstellerhalle kann der Stromversorgungskasten bis zu 10 m entfernt zu finden sein. Der Aussteller hat sich eigenverantwortlich mit einem gebräuchlichen Stecker an die vorhandene Steckdose anzuschließen. Der Wasser und Abwasseranschluss wird auf den Stand gelegt. Für den Anschluss entsprechender Geräte wie Spülen, Geschirrspüler usw. ist durch den Aussteller eigenverantwortlich zu sorgen. Für etwaige, für uns nicht vorhersehbare Beeinträchtigungen des Strom- und Wasserbezuges, hat die Land-Tage GmbH nicht einzustehen und übernimmt daher hierfür keine Haftung. Innerhalb einiger Stände befinden sich Stromversorgungskästen und Wasserhähne. Das Vorhandensein dieser Anlagen muss geduldet werden und berechtigt nicht zu einer Mietminderung. Die Trinkwasserverordnung in der jeweils geltenden Fassung ist einzuhalten. Das betrifft besonders die Nutzung der zugelassenen Trinkwasserschläuche und deren Verbindungen.

13. Datenschutz

Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen finden Sie unter www.landtagenord.de/aussteller/anmeldeunterlagen.

14. Schlussbestimmungen

14.1 Verjährung: Ansprüche des Ausstellers gegen die Land-Tage GmbH verjähren in sechs Monaten, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften dem entgegenstehen.

14.2 Salvatorische Klausel: Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt.

14.3 Gerichtsstand: Als Gerichtsstand wird Oldenburg/Oldb. vereinbart.

14.4 Schriftform: Abweichungen vom Inhalt dieses Vertrages sowie Nebenabreden sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie von der Land-Tage GmbH schriftlich bestätigt wurden.

Land-Tage GmbH, Wüsting